

## Schulbeginn am Beruflichen Schulzentrum Amberg

Das Berufliche Schulzentrum Amberg gliedert sich in vier verschiedene Schularten:

Berufsschule, FOSBOS (Fachoberschule, Berufsoberschule) und Staatliche Technikerschule.

Der Unterricht an der **Berufsschule und der Technikerschule** beginnt für alle neu eintretenden Schülerinnen und Schüler bereits am **Montag, den 15. September 2025, um 08:05 Uhr**.

Um den Empfang und die Aufteilung schnell und effektiv zu bewerkstelligen, bitten wir alle Schülerinnen und Schüler sich dieses Jahr wieder – **getrennt nach Berufsfeldern – VOR den folgenden Eingängen** des Schulzentrums einzufinden.

(Eine Aufschlüsselung der Berufe bzw. der Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsplatz finden Sie weiter unten.)

### Berufsfelder:

**Wirtschaft und Verwaltung, Gesundheit und Jugendliche ohne Ausbildungsplatz:**

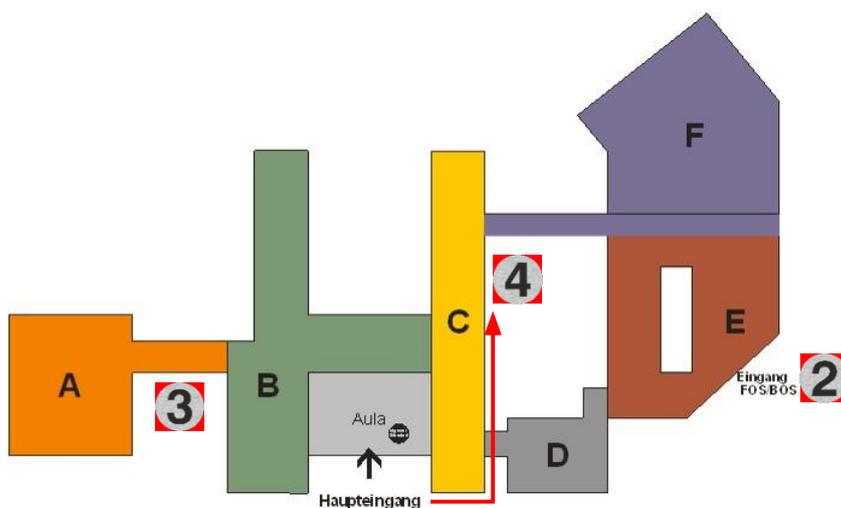
**Ernährung und Körperpflege:**

**Elektro- u. Metallberufe, Technikerschule:**

Bereich **1** am Haupteingang

Bereich **3** bei der Mehrzweckhalle

Bereich **4** am hinteren Haupteingang



Vor diesen Eingängen erfolgt die Einweisung und anschließend die Verteilung auf die Klassenzimmer.

Für Schülerinnen und Schüler der 11. und höheren Klassen beginnt der Unterricht an dem Tag, der ihnen im Schuljahr 2024/2025 bekanntgegeben worden ist.

Aufschlüsselung der Berufe:

Schülerinnen und Schüler, die aus einer der Amberger Mittelschulen entlassen wurden und noch keinen Ausbildungsplatz haben, kommen ebenfalls am Montag, den 15. September 2025, um 08.05 Uhr zur Einweisung am Haupteingang . Diese Schülerinnen und Schüler werden im **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** beschult.

Jugendliche mit Migrationshintergrund werden in den **Berufsintegrationsklassen (BIK)** beschult und erhalten eine schriftliche Einladung mit dem genauen Zeitpunkt ihres Schulbeginns.

Die Abmeldebescheinigung der Mittelschule, eine Kopie des letzten Zeugnisses und - soweit ein Ausbildungsverhältnis besteht - der Ausbildungsvertrag oder eine entsprechende Bestätigung des Betriebes sind bitte immer mitzubringen.

**Für Rückfragen steht das Sekretariat unter der Rufnummer 09621/1050-00 gerne zur Verfügung.**

## Schulsprengel (Berufsschule)

Die Erfüllung der Berufsschulpflicht richtet sich nach Art. 42 BayEUG für Schülerinnen und Schüler, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort, für die übrigen nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Ist der Beschäftigungsort oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zweifelhaft, so entscheidet die Regierung, welche Schule zu besuchen ist. Nach Art. 34 BayEUG sind die Schüler nach näheren Bestimmungen des Kultusministeriums in Jahrgangsfachklassen zusammenzufassen (Fachsprengel).

An der Berufsschule Amberg werden beschult:

Für **alle** Jahrgangsstufen (BSZ Amberg ist Sprengelschule)

Berufsfeld	<b>Wirtschaft und Verwaltung</b>
	Bankkaufleute
	Kaufleute im Einzelhandel
	Steuerfachangestellte
	Kaufleute im Groß- und Außenhandel
	Verkäufer

## Berufsvorbereitungsklassen (BVJ/k und BIK)

Berufsfeld	<b>Metall</b> Industriemechaniker Werkzeugmechaniker Maschinen- u. Anlagenführer - Metalltechnik
Berufsfeld	<b>Elektro</b> Mechatroniker (auch duale Studenten) Elektroniker für Geräte u. Systeme Systemelektroniker
Berufsfeld	<b>Gesundheit</b> Medizinische Fachangestellte Zahnmedizinische Fachangestellte
Berufsfeld	<b>Körperpflege</b> Friseure
Berufsfeld	<b>Ernährung</b> Bäcker / Konditoren Fachverkäufer im Nahrungsmittelgewerbe (Schwerpunkt Bäckerei/Konditorei)

### Nur für das 1. Ausbildungsjahr

- Konditoren
- Grundklasse Elektrotechnik (IHK), z.B. Elektroniker für Betriebstechnik
- Grundklasse Metalltechnik, z.B. Feinwerkmechaniker, Konstruktionsmechaniker, Klempner/Spengler, Metallbauer, etc.

## Berufsschulpflicht

### Art. 39 BayEUG: Berufsschulpflicht

- (1) Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule nach Art. 38 wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 genannte Schule besucht wird.
- (2)<sup>1</sup>Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer

staatlich anerkannten Berufsausbildung.<sup>3</sup>Die Berufsschulpflicht nach Satz 1 schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf nach Art. 11 Abs. 4 eingeführt ist.

(3)<sup>1</sup>Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer

1. in den Vorbereitungsdienst nach Art. 26 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LlbG oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung oder einen entsprechenden Vorbereitungsdienst nach dem Laufbahnrecht eines anderen Dienstherrn eingestellt wurde,
2. der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört,
3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableistet,
4. ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat,
5. den mittleren Schulabschluss erreicht hat,
6. von der Berufsschule nach Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 entlassen ist.

(4)<sup>1</sup>Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden

1. bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen,
2. nach elf Schulbesuchsjahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht,
3. bei Vorliegen eines Härtefalls.

#### **Art. 40 BayEUG: Berufsschulberechtigung**

(1)<sup>1</sup>Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten.<sup>2</sup>Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.

(2) Umschülerinnen und Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 60 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42g der Handwerksordnung haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule teilzunehmen.

**Hinweis: Welche Regelungen gibt es für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis?**

Auch Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis sind in der Regel so lange berufsschulpflichtig, bis sie ihre Schulpflicht von 12 Jahren erfüllt haben - es sei denn, sie besuchen eine andere Schule, an der sie die Schulpflicht erfüllen.

### **Berufsgrundschuljahr (BGJ/s)**

Im Berufsgrundschuljahr übernimmt die Berufsschule auch die fachpraktische Ausbildung des 1. Lehrjahres, die ansonsten im Betrieb stattfindet. Nach erfolgreichem Besuch tritt der Berufsschüler unmittelbar in das zweite Jahr der betrieblichen Ausbildung ein.

Es ist für Holzberufe, für Zimmerer, für Berufe in der Landwirtschaft sowie für angehende Hauswirtschafterinnen verpflichtend eingeführt. *(Diese Berufsfelder gibt es an der BS Amberg nicht.)*

### **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) – Sonderform Berufsvorbereitungsjahr kooperativ (BVJ/k)**

Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ist das richtige Angebot für Schülerinnen und Schüler, die noch keinen Abschluss der Mittelschule besitzen oder noch keine konkreten Berufsvorstellungen haben. Es wird in unterschiedlichen Organisationsformen angeboten:

- Beim kooperativen **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/k)** arbeitet die Berufsschule mit einem außerschulischen Kooperationspartner zusammen, der neben der Betreuung von Praktika auch einen Teil des Unterrichts und die sozialpädagogische Begleitung übernimmt.
- Beim vollzeitschulischen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/s) übernimmt die Berufsschule sowohl die Vermittlung der theoretischen als auch der praktischen Inhalte.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres können Schülerinnen und Schüler auch nachträglich den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule erwerben. Mit dem erfolgreichen Besuch des Berufsvorbereitungsjahres wird die Berufsschulpflicht erfüllt. Wer eine Folgeberufsausbildung aufnimmt, wird wieder berufsschulpflichtig.

### **Berufsintegrationsklasse (BIK)**

Zielgruppen der Berufsintegrationsklassen (BIK) sind vorrangig Jugendliche mit Migrationshintergrund, die aufgrund von sprachlichen Defiziten (noch) keine Ausbildungsreife besitzen. Die Maßnahme bietet eine verstärkte Sprachförderung und sorgt für berufliche Orientierung, Praxis und Qualifizierung. Schülerinnen und Schüler erfüllen mit dem BIK die Schulpflicht und können nachträglich den Mittelschulabschluss erwerben.

Die Berufsintegrationsklassen werden in kooperativer Form zwischen Berufsschule und einem Kooperationspartner durchgeführt. Sie sind zweijährig angelegt und bestehen aus einem Vorbereitungsjahr mit hohem Sprachvermittlungsanteil und einem fachpraktisch ausgerichteten Berufsintegrationsjahr. Bei Bedarf wird dem Vorbereitungsjahr eine sogenannte Deutschklasse vorgeschaltet, die gezielt die Alphabetisierung der Schülerinnen und Schüler zum Ziel hat.